

Grund stellt aber nicht dar die Unfähigkeit des zu Erprobenden, die Stellung ausfüllen zu können, da gerade die Probezeit erst die Fähigkeiten des Angestellten zeigen soll. In diesem Sinne hat das Gewerbegericht Berlin entschieden. Der Fall verdient allgemeine Beachtung. Der Kläger war von der Beklagten als Techniker und Vertreter mit einem Monatsgehälter von 125 M zunächst zur Probe auf einen Monat angestellt, wurde aber, nachdem er einige Tage im Bureau und vier Tage als Vertreter zwecks Erwerbs von Kunden tätig war, von der Beklagten entlassen. Er erhob vor dem Gewerbegericht Berlin Klage und verlangte die vereinbarte Vergütung für den vollen Monat. Die Beklagte machte geltend, daß während der Probezeit an jedem Tage ohne Innehaltung einer Frist gekündigt werden könne; außerdem habe der Kläger Entlassungsgrund geboten, weil er sich unfähig gezeigt habe. Das Gewerbegericht erklärte jedoch: Die Tätigkeit des Klägers war überwiegend eine technische. Das Gewerbegericht ist also zuständig. Das Probeverhältnis ist auf eine bestimmte Zeit verabredet und kann daher nur aus wichtigen Gründen gemäß § 133a der G.-O. vor Ablauf dieser Zeit gelöst werden. Eine jederzeitige tägliche Lösung ist nach § 133a der G.-O. unzulässig, da eine von der gesetzlichen Kündigungsfrist abweichende Vereinbarung gemäß § 133a, e der G.-O. nur für den Fall einer vorübergehenden Aushilfe gestattet ist. Ein wichtiger Entlassungsgrund ist aber nicht dargetan. Der Kläger war nur vier Tage in seiner Eigenschaft als Vertreter tätig. Naturgemäß muß er, selbst wenn er schon praktisch in einer gleichartig gewerblichen Branche tätig gewesen ist, sich erst einige Zeit für seinen speziellen Dienst einarbeiten, um Erfolge erzielen zu können. Dazu sollte die Probezeit naturgemäß dienen. Vier Tage reichen für einen solchen Zweck aber nicht aus, wie die Parteien selbst dadurch zu erkennen geben, daß sie eine einmonatige Probezeit vereinbart haben. Die Entlassung war also nicht gerechtfertigt, die Beklagte daher nach § 615 des B. G.-B. zur Zahlung der geforderten Vergütung verpflichtet. Die Beklagte wurde deshalb kostenpflichtig dem Klageantrage gemäß zur Zahlung verurteilt.

Schädigung des Handels durch Beamte. — Die Handelskammer zu Coblenz gab in ihrer Sitzung vom 5. Dezember folgende Erklärung ab. »Die von Privaten, besonders von Beamten gemeinschaftlich unternommene Beschaffung von Waren unter Ausschluß der üblichen Vermittlung des Zwischenhandels hat stellenweise einen solchen Umfang angenommen, daß dem Kleinhandel daraus eine fühlbare Benachteiligung erwächst. Gesetzgeberische Eingriffe erscheinen jedoch nur da möglich, wo diese private Warenvermittlung die Gestalt des Gewerbmäßigen angenommen hat. Hier ist sie in jeder Beziehung, namentlich in steuerlicher Hinsicht allen Vorschriften zu unterstellen, die für die Gewerbebetriebe der gleichen Art gelten. Im übrigen muß es dem Kleinhandel überlassen bleiben, darauf hinzuwirken, daß ihm Produzenten und Großhändler nicht durch unmittelbare Lieferung an die Verbraucher illoyalen Wettbewerb bereiten. Was die Bestrebungen der Beamenschaft betrifft, sich durch gemeinsamen Warenbezug Vorteile zu verschaffen, so ist zu beantragen, daß sie keinerlei Förderung durch die Behörden erfahren darf, namentlich nicht durch Überlassung von Vorratsräumen, und daß die gegen Entgelt geschehende Besorgung gemeinschaftlicher Wareneinkäufe den Beamten zu verbieten ist.«

Auszugsweiser Abdruck für den Buchhandel wichtiger Reichsgerichts-Entscheidungen. — Die Helwingsche Verlagsbuchhandlung in Hannover teilt uns unter Bezugnahme auf den Artikel Dr. Elsters »Zur Frage des buchhändlerischen Bestellervertrages« in Nr. 298 mit, daß das dort erwähnte Reichsgerichtsurteil vom 29. April 1911 in der Nummer vom 25. September 1911 der in ihrem Verlage erscheinenden Zeitschrift »Das Recht« unter Nr. 3133 auszugsweise veröffentlicht worden sei. Auch das in der gleichen Nr. des Börsenblatts besprochene am 18. Mai 1909 ergangene Reichsgerichtsurteil zum Art. 3 des Postgesetzes vom 20. Dezember 1899 sei im »Recht« Jahrg. 1910 unter Nr. 1205 im Auszuge wiedergegeben.

Post. Postpaketverkehr mit Haiti. — Von jetzt ab können in Deutschland Postpakete ohne Wertangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewichte von 5 kg nach Haiti versandt werden. Die Pakete werden am 6. jedes Monats von Hamburg mit deutschen Schiffen nach Port au Prince befördert. Die Taxe beträgt 1 M 60 s

für jedes Paket. Über die Orte in Haiti, die an dem Paketaustausch teilnehmen und über die näheren Versendungsbedingungen erteilen die Postanstalten Auskunft.

Deutschland ist das erste und bis jetzt einzige Land in Europa, das einen unmittelbaren Postpaketdienst mit Haiti unterhält, künftig können indes auch die übrigen Länder durch deutsche Vermittlung Postpakete mit Haiti austauschen, falls sie nicht selbst einen unmittelbaren Paketaustausch vereinbaren sollten.

Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.

Archiv für Buchgewerbe. Begründet von Alexander Waldow. Herausgegeben vom Deutschen Buchgewerbeverein zu Leipzig. 49. Bd. Heft 11/12. November—Dezember 1912. Lex.-8°. S. 325—384 m. 95 Beilagen, einschliesslich der Empfehlungsblätter verschiedener Firmen.

Inhalt: Rückblicke der verschiedenen graphischen Branchen auf das Jahr 1912.

Le Droit d'auteur. Organe mensuel du Bureau international de l'Union pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques à Berne. Vingt-cinquième année. No. 12. 15. Décembre 1912. 31×23,5 cm. Pages 161 à 176.

Aus dem Inhalt: La statistique internationale de la production intellectuelle.

Deutscher Buch- und Steindruck. Mit der Unterhaltungsbeilage: Graphische Feierstunden. 19. Jahrgang 1912/13. 3. (Doppel-) Heft. Dezember 1912. Herausgeber und Verleger Ernst Morgenstern in Berlin W., Dennewitzstr. 19. Lex.-8°. S. 185—320. Mit über 60 Beilagen und Abbildungen im Text.

Orientalische Bibliographie. (Begründet von August Müller.) Mit besonderer Beihilfe von E. Kuhn-München und unter Mitwirkung von W. Barthold-Petersburg, R. Fick-Berlin, G. C. O. Haas-New York, N. F. Katanov-Kazan, A. Moberg-Lund, F. Murad-Jaffa, H. Nützel-Berlin, W. Schubring-Berlin, F. W. Thomas-London u. A. bearbeitet und herausgegeben von Dr. Lucian Scherman, Direktor des ethnographischen Museums und Professor an der Universität in München. Berlin, Verlag von Reuther & Reichard. XXIII/XXIV. Jahrg. (für 1909/10. In einem Bande.) 1. Heft. 8°. 150 S.

Buch- und Kunstdruck. Wegweiser für Drucksachen-Hersteller und -Verbraucher. Begründet als Deutsche Buchhandelsblätter. Verlag: Gebr. Richter's Verlagsanstalt in Erfurt. 13. Jahrgang. 1912. Heft 3. Lex.-8°. S. 55—88 m. zahlreichen Beilagen.

25 Jahre Wiener Mode. Jubiläumsheft. 1. Jänner 1913. XXVI. Jahrgang. 31,8×23,3 cm. S. 395—478. Wien, Verlag der Wiener Mode.

Enthält als Einleitung einen Artikel zum 25jährigen Jubiläum der Wiener Mode.

Personalnachrichten.

75. Geburtstag. — Am heutigen Tage vollendet Herr Robert Dienau senior, der langjährige Inhaber der Schlesinger'schen Buch- und Musikalienhandlung in Berlin, in Frische und Rüstigkeit sein 75. Lebensjahr. Seine Heimatstadt Neustadt in Holstein hat ihm aus diesem Anlaß das Ehrenbürgerrecht verliehen.

David Heinrich Müller †. — In Wien ist am 21. Dezember der hervorragende Orientalist Professor Dr. David Heinrich Müller im 67. Lebensjahre gestorben. In den Jahren 1898 und 1899 unternahm Müller eine Forschungsreise nach Südarabien und Soqatra. Das vierbändige Werk »Die Mehri- und Soqotri-Sprache«, das in den Jahren 1902 bis 1911 erschien, enthält die reiche Forscherarbeit und bietet neben dem sehr umfangreichen fachwissenschaftlichen Material eine Fundgrube ethnographischen und kulturhistorischen Inhalts. Neben der Arabistik und den Studien, die auch Anlaß zu den Reisen des Prof. Rusil und zur Entdeckung des Wüstenschlosses Amra gaben, beschäftigte sich Müller viel mit dem Alten Testament. Hierhin gehören die »Biblischen Studien« (1895 und 1898) und »Die Propheten in ihrer ursprünglichen Form« (1896). In seiner Schrift »Die Gesetze Hammurabis« (1903) zeigte Müller, daß das alttestamentliche Bundesbuch nicht dem Kodex Hammurabi entlehnt sein kann, der etwa 2000 vor Christo fixiert ist, sondern daß es sich durch die in ihm vorausgesetzten agrarwirtschaftlichen Verhältnisse als das ältere dieser beiden Gesetze zu erkennen gibt.